



Pet 2-19-08-6110-028355

14548 Schwielowsee

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert eine höhere steuerliche Berücksichtigung von krankheitsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung.

Zur Begründung führt der Petent unter anderem aus, dass für die Abrechnung der krankheitsbedingten Fahrten als außergewöhnliche Belastungen auch solche mit dem Pkw berücksichtigt werden sollten. Für die Abrechnung dürfe weder die Wahl des Verkehrsmittels vom Finanzamt vorgeschrieben, noch die etwaigen Kosten geschätzt werden.

Der Petent fühlt sich gegenwärtig dadurch im Alter vormundschaftlich beeinflusst, ungerecht behandelt und diskriminiert. Solange lediglich Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln als Krankheitsfahrten abgerechnet werden können, seien diejenigen benachteiligt, die den eigenen Pkw nutzten. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln verursache zusätzliche Kosten, Warte- und Wegezeiten. Gerade in ländlichen Bereichen sei die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Besuche bei Ärzten zeitlich beschränkt. Der individuelle Gesundheitszustand verlange an manchen Tagen ärztliche Unterstützung und verbiete Wartezeiten an öffentlichen Haltestellen.



Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 85 Mitzeichnungen sowie 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Einkommensteuerrecht basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ("Leistungsfähigkeitsprinzip" – Artikel 3 Grundgesetz).

In die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer werden daher die vom Steuerpflichtigen insgesamt erzielten Einkünfte einbezogen. Dazu gehören auch Renteneinkünfte, denn auch durch den Bezug einer Rente wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rentners erhöht.

Von der Einkunftserzielung zu unterscheiden ist die Einkommensverwendung. Die Verwendung der Einkünfte gehört grundsätzlich zur persönlichen Lebensgestaltung. Solche Aufwendungen gehören ausschließlich zur privaten Lebensführung und sind daher gem. § 12 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich nicht abziehbare Kosten.

Um jedoch auch dem Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen, wird eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die private Lebensführung in einigen vom Gesetzgeber genau bezeichneten Fällen dennoch ermöglicht, z.B. als Sonderausgaben (§§ 10, 10a bis 10g EStG) oder als außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG).

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig bestimmte größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse,



gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastungen), können diese grundsätzlich nach § 33 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen (vgl. § 33 Abs. 1 EStG). Aufwendungen erwachsen einem Steuerpflichtigen dabei zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Krankheitsbedingte Maßnahmen und die dadurch veranlassten Aufwendungen sind stets aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig, soweit sie entweder der Heilung dienen oder den Zweck verfolgen, die Krankheit erträglich zu machen. Im Unterschied dazu führen vorbeugende, die Gesundheit ganz allgemein fördernde Maßnahmen nicht zu abzehbaren Krankheitskosten. Sie dienen weder der Heilung einer Krankheit noch machen sie diese erträglicher. Damit zusammenhängende Aufwendungen mögen für den Steuerpflichtigen im Einzelfall außergewöhnlich im Sinne des § 33 Abs. 1 EStG sein, sie sind jedoch nicht zwangsläufig, da sich der Steuerpflichtige ihnen entziehen kann (§ 33 Abs. 2 Satz 1 EStG); derartige Aufwendungen sind bereits durch den in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG) abgegolten.

Im Allgemeinen stellen Fahrtkosten eines Steuerpflichtigen weder außergewöhnliche noch zwangsläufige Aufwendungen im Sinne des § 33 Absatz 2 EStG dar. Die Außergewöhnlichkeit und Zwangsläufigkeit solcher Aufwendungen ist jedoch ausnahmsweise dann zu bejahen, wenn sie zur Heilung oder Linderung einer Krankheit erforderlich sind. Regelmäßig sind derartige, dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung anzuerkennende Aufwendungen jedoch nur in der Höhe der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel als notwendig und zwangsläufig im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG anzusehen. Anstelle der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel können PKW-Kosten nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse oder andere Umstände dies erforderten, wie z.B. bei



einer körperlichen Behinderung oder wenn keine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung besteht. Einen PKW beispielsweise lediglich aus Annehmlichkeit gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln vorzuziehen, reicht dabei nicht aus, um die dadurch entstandenen Mehrkosten als berücksichtigungsfähig nach § 33 EStG erscheinen zu lassen.

Auf Fahrtkosten, die im Rahmen der privaten Lebensführung entstehen, sind die Regelungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen für beruflich veranlasste Fahrtkosten nicht übertragbar. Sie können nur unter den engen Voraussetzungen des § 33 EStG steuerlich anerkannt werden.

Durch die Besteuerung nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird aus Sicht des Petitionsausschusses eine Belastungsgerechtigkeit zwischen den Steuerpflichtigen hergestellt. Im Ergebnis führt die vorstehend dargestellte Systematik des EStG insgesamt auch dazu, dass jeder die geschuldete Einkommensteuer aus dem verbleibenden Einkommen zahlen kann.

Aus den vorgenannten Gründen besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses keine Notwendigkeit, bei der steuerlichen Berücksichtigung von krankheitsbedingten Fahrten als außergewöhnliche Belastung in der Praxis abzuweichen. Weiterhin bleibt die Möglichkeit, krankheitsbedingte Fahrten mit dem eigenen Pkw zu erledigen. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist, kommt für Fahrten mit dem eigenen Pkw regelmäßig nur ein Abzug in Höhe der vergleichbaren Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel in Betracht.

Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.